

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Emlichheim
(Lesefassung 2. Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Emlichheim am 22.02.2007, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.10.2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Gemeinderates, die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, sowie die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

Zu den Entschädigungen gehören:

- a) Aufwandsentschädigungen (sie werden als feste Monatsbeträge und zusätzlich als Sitzungsgeld gewährt),
- b) Verdienstaussfall und Aufwendungsersatz,
- c) Reisekostenvergütung,
- d) Fahrtkosten.

§ 2

Aufwandsentschädigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, des/der stellvertretenden Bürgermeisters/Bürgermeisterin, der Fraktionsvorsitzenden, der Beigeordneten

- (1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) Bürgermeister/Bürgermeisterin = 400,00 €
 - b) 1. StellvertreterIn des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin = 100,00 €
 - c) 2. StellvertreterIn des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin = 75,00 €
 - d) sonstige Beigeordnete = 50,00 €
 - e) Fraktionsvorsitzende = 75,00 €
- (2) Ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin länger als zwei Monate an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so erhält sein/seine VertreterIn eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin für die Dauer der Vertretung. Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Abs. 1 b). Die Höhe der Aufwandsentschädigung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin ermäßigt sich für diese Zeit auf die Hälfte des in Abs. 1 a) festgesetzten Satzes.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen von 40,00 € je Sitzung. Außerdem erhalten die Mitglieder des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen von 30,00 € je Sitzung. Die Zahlung des Sitzungsgeldes für Fraktionssitzungen wird auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Diese Entschädigungen werden an den im § 2 aufgeführten Personenkreis neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 gezahlt.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden, hinzugewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Entschädigung von 40,00 € je Sitzung.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 sind vierteljährlich nachträglich zahlbar. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

§ 4

Ruhensregelung

- (1) Sind die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen und die sonstigen Funktionsträger länger als 2 Monate an der Ausübung Ihres Amtes verhindert, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ist ein/eine VertreterIn bestellt, so erhält diese/r die Entschädigung.
- (2) Im Übrigen sind für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG) Entschädigungsansprüche nach der Satzung ausgeschlossen.

§ 5

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
- (2) Anspruchsberechtigt sind lediglich Ratsfrauen, Ratsherren und nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch

nicht vorübergehend ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich in der Regel nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen besteht in der Regel nur, wenn der Wohngemeinschaft keine weiteren Familienangehörigen angehören, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind oder wenn die Kinder nicht anderweitig, auch zum Beispiel in Kindertagesstätten, betreut werden.

- (3) Erstattet werden die entstandenen und nachgewiesenen bzw. glaubhaft gemachten Aufwendungen für eine notwendige Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.
- (4) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden höchstens für 6 Stunden je Tag gewährt.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der durch die Mandatsausübung bedingten finanziellen, beruflichen oder häuslichen Nachteile im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Bei der Berechnung des Verdienstaufschlages wird außer der tatsächlichen Dauer der Sitzung die notwendige Zeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Sitzungsort berücksichtigt.
- (3) Verdienstaufschlag wird nur ersetzt für die Zeiten werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr; das gilt nicht für Schichtarbeit.
- (4) Unselbstständig Tätigen oder auf Antrag deren Arbeitgeber wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zum Höchstbetrag von 31,00 € je Stunde ersetzt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.
- (5) Selbstständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale beträgt 31,00 € je Stunde, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag. Das Einkommen ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des Steuerberaters nachzuweisen.
- (6) Ratsfrauen und Ratsherren,
 1. die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen,
 2. die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 oder 5 geltend machen können und
 3. denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

- (7) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 4 oder 5 gelten machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 16,00 € je Stunde gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden je Tag.

§ 7

Fahrtkosten

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhält der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 8

Reisekosten für Mitglieder des Rates, sonstige Mitglieder von Ausschüssen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei einer auf Anordnung des Rates oder des Verwaltungsausschusses von einem Ratsmitglied, einem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied, einem Ehrenbeamten oder einem ehrenamtlich Tätigen außerhalb des Gemeindegebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetz.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Der/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin und der/die allgemeine VertreterIn erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) für den/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin | 180,00 € |
| b) für den/die allgemeine/n VertreterIn
des/der Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin | 120,00 € |

- (2) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate die Dienstgeschäfte nicht führt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1974 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Emlichheim, den XX.XX.XXXX

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Die Ursprungssatzung vom 22.02.2007 trat am 01.01.2007 in Kraft

Die 1. Änderungssatzung vom 22.03.2017 trat am 01.01.2017 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 12.10.2022 trat am 01.01.2023 in Kraft.